



PORR AG

Wien, FN 34853 f

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die 143. ordentliche Hauptversammlung am 28. April 2023

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht (inklusive nicht-finanzieller Erklärung) jeweils zum 31. Dezember 2022, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022, des (konsolidierten) Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen sowie des (konsolidierten) Corporate-Governance-Berichts

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist für das Geschäftsjahr 2022 einen Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 23.643.872,57 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2022 der PORR AG ausgewiesenen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,60 je dividendenberechtigter Aktie und Vortrag des verbleibenden Restbetrags auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag für das Geschäftsjahr 2022 ist der 9. Mai 2023; Record Date Dividende ist der 8. Mai 2023; der Ex-Dividendtag ist der 5. Mai 2023.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl der Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat dem Gesamtaufichtsrat vorgeschlagen, ein Joint Audit durchzuführen und die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gemeinsam mit der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. oder der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zu Abschlussprüfern und Konzernabschlussprüfern für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen. Der Erstattung des Vorschlags des Prüfungsausschusses für die Wahl der Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 ging ein öffentliches Ausschreibungsverfahren gemäß Art. 16 AP-VO voraus, in welchem die eingeholten Angebote nach transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlkriterien bewertet wurden und der Empfehlung des Prüfungsausschusses zu Grunde gelegt wurden. Der Prüfungsausschuss hat dem Aufsichtsrat für das Joint Audit mit der BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH für die genannten Prüfungsleistungen empfohlen, wobei der Prüfungsausschuss eine begründete Präferenz für die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. als bestgereihten Prüfer erklärt hat. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel auferlegt wurde, die die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne der Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Präferenz des Prüfungsausschusses, die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1100 Wien, Am Belvedere 4, und die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Wagramerstraße 19, im Joint-Audit zu Abschlussprüfern und Konzernabschlussprüfern für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PORR AG haben in der Sitzung vom 28.03.2023 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den aufgestellten Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der PORR AG für das Geschäftsjahr 2022 zu beschließen.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage ./1** angeschlossen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über ein Long Term Incentive Program

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen die Einführung eines Long Term Incentive Programs 2023 ("LTIP") im Sinn der nachstehend dargelegten wesentlichen Punkte der Planbedingungen vor, wonach die Mitglieder des Vorstands und andere Führungskräfte (leitende Angestellte) der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochterunternehmen ("**PORR-Gruppe**") von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der PORR-Gruppe profitieren sollen. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Begünstigte dieses LTIP sein. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung wird im Hinblick auf C-Regel 28 des Österreichischen Corporate Governance Kodex ("**ÖCGK**") angestrebt; C-Regel 28 des ÖCGK sieht im Rahmen der "Comply or Explain"-Regelungen vor, dass die Hauptversammlung über Stock Option Programme und Aktienübertragungsprogramme entscheiden möge, wenn auch Mitglieder des Vorstands begünstigt sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat verweisen zur näheren Begründung auch auf den von Vorstand und Aufsichtsrat erstatteten Bericht gemäß § 95 Abs 6 iVm § 159 Abs 2 Z 3 AktG, der am 13. März 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.porr-group.com/investor-relations/porr-aktie/corporate-actions veröffentlicht wurde, und schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachstehenden Beschluss fassen:

1. Im Rahmen des LTIP wird den Teilnahmeberechtigten Personen (wie nachstehend definiert) die Übertragung von Stammaktien der Gesellschaft (ISIN AT0000609607) am Ende der Laufzeit des LTIP in Aussicht gestellt, sofern von der PORR-Gruppe innerhalb eines Zeitraumes von drei (3) Jahren vorgegebene Performancekriterien (wie nachstehend definiert) erreicht werden und zu jährlichen Errechneten Aktienzuteilungen (wie nachstehend definiert) geführt haben.

"Performancekriterien": Die für das LTIP maßgeblichen Performancekriterien sind die den Teilnahmeberechtigten Personen bekanntgegebenen und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in der Aufsichtsratssitzung vom 01.12.2021 beschlossenen EBT-Konzernjahresziele für 2023-2025 laut Mittelfristplanung.

2. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und bestimmte vom Vorstand der PORR festgelegte Führungskräfte der PORR-Gruppe ("**Teilnahmeberechtigte Personen**"), welche zum Stichtag 28.04.2023 in einem aufrechten Dienst- oder Vorstandsverhältnis mit einer Gesellschaft der PORR-Gruppe stehen. Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, weiteren Führungskräften ein Angebot zur Teilnahme am LTIP zu stellen, höchstens jedoch bis zur Erreichung der vorgesehenen Maximalanzahl an zu gewährenden Aktien der Gesellschaft. Im Fall einer Veränderung oder Erweiterung des Vorstands der PORR ist der Aufsichtsrat berechtigt, neuen Vorstandsmitgliedern die Teilnahme am LTIP anzubieten (gemeinsam mit den im vorstehenden Satz genannten weiteren Führungskräften die "**Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen**"), insgesamt jedoch wiederum höchstens bis zur Erreichung der vorgesehenen Maximalanzahl an zu gewährenden Aktien der Gesellschaft. Sofern nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen für die Teilnahmeberechtigten Personen auch für die Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen.

Voraussetzung für die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft am LTIP ist, dass diese einen angemessenen Eigenanteil an Aktien der Gesellschaft (ISIN AT0000609607) halten ("**Angemessener Eigenanteil**"). Angemessener Eigenanteil bedeutet dabei, dass jedes Vorstandsmitglied mindestens 20.000 Aktien der Gesellschaft erworben haben muss. Der Angemessene Eigenanteil an Aktien eines Vorstandsmitglieds muss spätestens bis zum Ende der Laufzeit erreicht sein, wobei es für die Erreichung des Angemessenen Eigenanteils unerheblich ist, ob das jeweilige Vorstandsmitglied die betreffenden Aktien zur Erreichung des Angemessenen

Eigenanteils erst während der Laufzeit des LTIP erwirbt oder diese bereits hält. Auf den Angemessenen Eigenanteil werden daher bereits bisher vom jeweiligen Vorstandsmitglied gehaltene Aktien der Gesellschaft angerechnet, ebenso wie Aktien der Gesellschaft, die gehalten werden von (a) Gesellschaften, an denen das jeweilige Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte der Stimmen zusteht sowie (b) Privatstiftungen, deren Stifter (auch nicht ausschließlicher Stifter) oder Begünstigter (auch nicht ausschließlicher Begünstigter) das Vorstandsmitglied ist. Das Nichterreichen des Angemessenen Eigenanteils bis zum Ende der Laufzeit führt zum ersatzlosen Verfall der Errechneten Aktienzuteilungen für das jeweilige Vorstandsmitglied. Das (wirtschaftliche) Eigentum in Bezug auf den Angemessenen Eigenanteil an Aktien der Gesellschaft ist von den am LTIP teilnehmenden Vorstandsmitgliedern am Ende der Laufzeit des LTIP - spätestens unmittelbar vor der geplanten Übertragung der Aktien - nachzuweisen (in der Form der Vorlage eines Depotnachweises an die Abteilung Group Management der Gesellschaft oder einen von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister).

3. Die Teilnahme am LTIP ist freiwillig und erfolgt auf Grundlage der abzugebenden Teilnahmeerklärung bis zum Ende der Laufzeit des LTIP. Jede Teilnahmeberechtigte Person, die am LTIP teilnehmen möchte, muss dies der Gesellschaft schriftlich zwischen 02.05.2023 und 31.05.2023 unter Verwendung einer von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vorlage einer Teilnahmeerklärung mitteilen ("**Teilnahmeerklärung**"). Teilnahmeerklärungen, die der Gesellschaft nach dem 31.05.2023 zugehen, werden nicht berücksichtigt.
4. Das LTIP sieht die Übertragung von insgesamt maximal 500.000 Stück Stammaktien der Gesellschaft (ISIN AT0000609607) vor; hiervon entfallen - im Sinn einer noch nicht feststehenden konkreten Aufteilung der jeweils beziehbaren Aktien - auf die Mitglieder des Vorstands der PORR höchstens bis zu 200.000 Aktien. Die tatsächliche Zuteilung und Übertragung der Aktien an die Teilnahmeberechtigten Personen erfolgt am Ende der Laufzeit des LTIP auf der Grundlage der jeweiligen Teilnahmeerklärungen und der jährlichen Errechneten Aktienzuteilungen bei Erfüllung der konkreten Performancekriterien.
5. Bei Erfüllung der Performancekriterien in einem relevanten Geschäftsjahr der PORR erfolgt die Berechnung der jährlichen Aktienzuteilung in Höhe des jeweiligen jährlichen Zuteilungsbetrages (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe des Basiskurses (wie nachstehend definiert). Die jährliche "**Errechnete Aktienzuteilung**" entspricht dabei dem jeweiligen jährlichen Zuteilungsbetrag dividiert durch den Basiskurs. Werden in einem relevanten Geschäftsjahr die Performancekriterien nicht erreicht, bleibt der in anderen relevanten Geschäftsjahren erworbene Anspruch unberührt. Werden die Performancekriterien in einem relevanten Geschäftsjahr nicht zur Gänze erreicht, findet in diesem Geschäftsjahr keine Errechnete Aktienzuteilung, auch nicht in aliquotierter Weise, statt.

"Zuteilungsbetrag": Für die Berechnung der Höhe des Anspruchs einer Teilnahmeberechtigten Person auf Gewährung von Aktien unter dem LTIP werden 25% des in der jeweiligen Zielvereinbarung des Jahres 2023 festgelegten Bonusbasiswerts als LTIP-Wert herangezogen. Beträgt beispielsweise der relevante Bonusbasiswert einer Teilnahmeberechtigten Person EUR 100.000,--, so beträgt der LTIP-Wert maximal EUR 25.000,-- pro Jahr bzw. maximal EUR 75.000,-- für drei (3) Jahre. Im Gegenzug reduziert sich für jeden LTIP-Teilnehmer der in bar zustehende Anspruch gemäß seiner bisherigen Bonus- oder Prämienvereinbarung um 10%. Bei den am LTIP teilnehmenden Mitgliedern des Vorstands der PORR reduziert sich die in bar zustehende maximale variable Vergütung auf 90% der jährlichen fixen Vergütung.

"Basiskurs": Der Basiskurs ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wiener Börse im Zeitraum vom 29.03.2023 (einschließlich) bis zum 27.04.2023 (einschließlich), mindestens jedoch EUR 12,00. Dieser Basiskurs ist für die Berechnung der Maximalanzahl an zu gewährenden Aktien pro LTIP-Teilnehmer und damit auch für die Gesamtanzahl der für das LTIP benötigten Aktien relevant, wobei die Gesamtanzahl insgesamt jedenfalls auf 500.000 Stück Aktien beschränkt ist.

6. Nach Ablauf von drei (3) Jahren erfolgt am Ende der Laufzeit des LTIP die tatsächliche Zuteilung und Übertragung von Aktien der Gesellschaft an die Teilnahmeberechtigten Personen oder - nach freier Wahl der Gesellschaft - in begründeten Einzelfällen eine Ablöse der zu gewährenden Aktien in bar.
7. Es gibt keine Behaltefrist für jene Aktien, die durch das LTIP übertragen werden.
8. Ein Anspruch auf endgültige Zuteilung und Übertragung von Aktien verfällt grundsätzlich, wenn das Dienst- oder Vorstandsverhältnis wie nachstehend beschrieben vor Ende der Laufzeit des LTIP endet.
 - 8.1 Ein LTIP-Teilnehmer kündigt ohne wichtigen Grund oder tritt ohne wichtigen Grund vor Ende der Laufzeit des LTIP aus; den LTIP-Teilnehmer trifft ein Verschulden an einer vorzeitigen Entlassung oder Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ende der Laufzeit des LTIP; vor Ende der Laufzeit des LTIP erfolgt eine unwiderrufliche Dienstfreistellung des LTIP-Teilnehmers.
 - 8.2 Bei den am LTIP teilnehmenden Mitgliedern des Vorstands verfällt der Anspruch auf endgültige Zuteilung und Übertragung von Aktien, wenn die Bestellung zum Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat aus wichtigem Grund gemäß § 75 Abs 4 AktG vor Ende der Laufzeit des LTIP widerrufen wird.

8.3 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand oder, im Fall von Vorstandsmitgliedern, der Aufsichtsrat, ein Abgehen von diesem Verfall beschließen. Mögliche wichtige Gründe, die einem Verfall entgegenstünden, sind insbesondere Erwerbsunfähigkeit, Pensionierung oder Ableben des LTIP-Teilnehmers.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Anpassungen und Änderungen der Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten und aufzustellen (Vergütungspolitik).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über Anpassungen und wesentliche Änderungen der Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Der Vergütungsausschuss hat die Anpassungen der Vergütungspolitik erarbeitet und dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die entsprechende Änderung der bisherigen Vergütungspolitik erstattet.

Der Aufsichtsrat der PORR AG hat in der Sitzung vom 28.03.2023 die Anpassungen und wesentlichen Änderungen betreffend die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG auf Basis der Empfehlung des Vergütungsausschusses diskutiert und hat sodann die entsprechenden Anpassungen und Änderungen der Vergütungspolitik beschlossen sowie einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die angepasste und geänderte Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik in der angepassten und geänderten Fassung ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage ./2** angeschlossen.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Neuwahl des Aufsichtsrats

Gemäß § 9 (1) der Satzung der PORR AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat der PORR AG setzt sich derzeit aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und vier vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern zusammen.

Von den acht Kapitalvertretern sind zwei Frauen und sechs Männer, von den vier Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und eine Frau.

Mit Beendigung der gegenständlichen ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

In der gegenständlichen Hauptversammlung wären nunmehr acht Mitglieder zu wählen, um die bisherige Anzahl von acht Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats vor, alle acht Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 28.04.2023 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Nachdem seitens der Mehrheit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat Widerspruch gemäß § 86 Absatz 9 AktG erhoben wurde, kommt es bei der Neuwahl des Aufsichtsrats in der gegenständlichen Hauptversammlung nicht zur Gesamterfüllung, sondern zur Getrennterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG. Um dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG zu entsprechen, müssen seitens der Kapitalvertreter von den acht zu besetzenden Mandaten mindestens zwei mit Frauen und mindestens zwei mit Männern besetzt werden.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats, basierend auf der Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats, wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Absatz 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Diplomingenieur Iris Ortner, MBA, geboren am 31. August 1974, Frau Doktor Susanne Weiss, geboren am 15. April 1961, sowie die Herren Doktor Doktor Karl Pistotnik, geboren am 12. August 1944, Diplomingenieur Klaus Ortner, geboren am 26. Juni 1944, Magister Robert Grüneis, geboren am 22. Mai 1968, Honorarprofessor Doktor Bernhard Vanas, geboren am 10. Juli 1954, Doktor Thomas Winischhofer, LL.M. MBA, geboren am 26. Mai 1970, und Doktor Walter Knirsch, geboren am 08. Februar 1945, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Es wird über jede zu besetzende Stelle (acht Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abgestimmt.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Absatz 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Absatz 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Absatz 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Absatz 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Absatz 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 21.04.2023 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 19.04.2023 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die Einberufung, Punkt V. Abs 2., 3. und 5. verwiesen wird.

Zu Punkt 10. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch in mehreren Tranchen, samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie Beschlussfassung über die entsprechende Satzungsänderung und über die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital ergeben, zu beschließen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 28. April 2023 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch

das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 3.927.825 durch Ausgabe von bis zu 3.927.825 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und (A) in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder (B) der diesbezügliche Ausschluss des Bezugsrechts zum Zweck der Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) bei der Kapitalerhöhung erfolgt oder (C) der diesbezügliche Ausschluss des Bezugsrechts für den Ausgleich von Spitzenbeträgen erfolgt.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung wird in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital) um den Absatz 4 ergänzt, welcher folgenden Wortlaut erhält:

„(4) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 28. April 2023 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 3.927.825 durch Ausgabe von bis zu 3.927.825 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und (A) in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder (B) der diesbezügliche Ausschluss des Bezugsrechts zum Zweck der

Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) bei der Kapitalerhöhung erfolgt oder (C) der diesbezügliche Ausschluss des Bezugsrechts für den Ausgleich von Spitzenbeträgen erfolgt.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.“

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 10. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.porr-group.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen verwiesen.

Wien, März 2023

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

2 Anlagen:

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Vergütungspolitik